

## Entsprechenserklärung

Gemäß § 161 AktG sind Vorstand und Aufsichtsrat einer börsennotierten Aktiengesellschaft verpflichtet, jährlich darzulegen, inwiefern den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“, veröffentlicht durch das Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des elektronischen Bundesanzeigers, entsprochen wurde und wird oder von welchen Empfehlungen abgewichen wurde bzw. wird und warum. Die Erklärung ist dabei den Aktionären auf Dauer zugänglich zu machen. Die Entsprechenserklärung von Vorstand und Aufsichtsrat gibt über die gesetzlichen Anforderungen hinaus ebenfalls an, welchen Kodex-Anregungen nicht entsprochen wurde bzw. wird.

Vorstand und Aufsichtsrat der OVB Holding AG erklären, dass den Empfehlungen und Anregungen des Deutschen Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 18. Juni 2009, bekannt gemacht am 5. August 2009 im elektronischen Bundesanzeiger durch das Bundesministerium der Justiz, mit nachfolgenden Abweichungen seit Abgabe der letzten Entsprechenserklärung im März 2009 entsprochen wurde und in Zukunft entsprochen wird:

### **Empfehlungen:**

#### *Directors & Officers (D&O) Versicherung (Ziffer 3.8 DCGK)*

Die OVB Holding AG hat in der für den Aufsichtsrat abgeschlossenen D&O Versicherung bisher keinen Selbstbehalt vorgesehen. Nach Auffassung der OVB Holding AG bringt ein Selbstbehalt keine nennenswerten Vorteile für die Pflichterfüllung des Aufsichtsrats mit sich. Gemäß dem Gesetz zur Angemessenheit der Vorstandsvergütung (VorstAG) ist ein Selbstbehalt bei einer abgeschlossenen D&O Versicherung für Mitglieder des Vorstands ab dem 1. Juli 2010 verpflichtend vorzusehen. Die von der Gesellschaft abgeschlossene D&O Versicherung wird zum 1. Juli 2010 den gesetzlich vorgesehenen Selbstbehalt für Mitglieder des Vorstands berücksichtigen.

#### *Abfindungs-Cap (Ziffer 4.2.3 Abs. 4 DCGK)*

Bei Neubestellung eines Vorstandsmitglieds vereinbart die OVB im Anstellungsvertrag ein Abfindungs-Cap, sofern die Bestelldauer mindestens drei Jahre beträgt. Dementsprechend enthält der Vorstandsvertrag mit Herrn Mario Freis einen derartigen Abfindungs-Cap. Bei Vertragsverlängerungen von bereits bestehenden Verträgen haben Vorstand und Aufsichtsrat bisher davon Abstand genommen, ein Abfindungs-Cap zu vereinbaren. Der Anstellungsvertrag sollte im gegenseitigen Vertrauen wie auch aus Gründen der Fortsetzung der guten und erfolgreichen Zusammenarbeit ohne inhaltliche Änderung fortgesetzt werden. Bei zukünftigen Vertragsverlängerungen wird die OVB für den Fall der vorzeitigen Beendigung der Vorstandstätigkeit ohne wichtigen Grund einen Abfindungs-Cap entsprechend der Empfehlung nach Ziffer 4.2.3 vorsehen.

#### *Nominierungsausschuss (Ziffer 5.3.3 DCGK)*

Der Aufsichtsrat der OVB Holding AG hält an seiner Auffassung fest, neben dem Prüfungsausschuss keine weiteren Ausschüsse zu bilden. Der Aufsichtsrat sieht es als ausreichend an, wenn die vom Kodex für den Nominierungsausschuss empfohlenen Themen im Gesamtgremium behandelt werden.

#### *Vergütung des Aufsichtsrats (Ziffer 5.4.6 DCGK)*

Die Vergütung für Mitglieder des Aufsichtsrats berücksichtigt nicht die Mitgliedschaft oder den Vorsitz in Ausschüssen. Die wahrgenommenen Tätigkeiten werden durch die vorgesehene Vergütung angemessen abgegolten.

### **Anregungen:**

#### *Stimmrechtsvertreter (Ziffer 2.3.3 DCGK)*

Der vom Vorstand bestellte Stimmrechtsvertreter ist nur bis einschließlich einen Tag vor der Hauptversammlung, nicht jedoch während dieser erreichbar.

*Hauptversammlung im Internet (Ziffer 2.3.4 DCGK)*

Die vom Regierungskodex angeregte Verfolgung der Hauptversammlung über moderne Kommunikationsmedien (z.B. Internet) ist nicht vorgesehen. Es wird jedoch im Anschluss an die Hauptversammlung die Aufzeichnung, die Präsentation sowie die schriftliche Fassung der Rede des Vorstandsvorsitzenden im Internet zur Verfügung gestellt.

*Ausschuss zur Bestellung von Vorstandsmitgliedern (Ziffer 5.1.2 DCGK)*

Die Vorbereitung der Bestellung von Vorstandsmitgliedern sowie der Festlegung der Bedingungen des Anstellungsvertrages einschließlich der Vergütung ist nicht einem Ausschuss übertragen; vielmehr hat sich der Aufsichtsrat der OVB Holding AG der Thematik im Aufsichtsratsplenium angenommen.

*Vorsitz des Prüfungsausschusses (Ziffer 5.2 DCGK)*

Der Vorsitzende des Aufsichtsrats hat auch den Vorsitz im Prüfungsausschuss inne.

*Unabhängigkeit des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses (Ziffer 5.3.2)*

Den Vorsitz des Prüfungsausschusses hat Herr Wolfgang Fauter inne, der Mitglied des Vorstands eines der Hauptaktionäre der OVB Holding AG ist.

*Gründung weiterer Ausschüsse (Ziffer 5.3.4 DCGK)*

Neben den dem Prüfungsausschuss zugewiesenen Aufgaben hat der Aufsichtsrat keine weiteren Sachthemen zur Behandlung in einen oder mehrere Ausschüsse verwiesen. Aufgrund der Größe des Aufsichtsrats sieht das Gremium keine Notwendigkeit zur Gründung weiterer Ausschüsse, sondern behandelt diese Themen in den regelmäßigen Sitzungen des Aufsichtsratsplenums.

*Vergütung des Aufsichtsrats (Ziffer 5.4.6 DCGK)*

Die erfolgsorientierte Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats enthält neben einer Beteiligung am Jahresüberschuss derzeit keine langfristigen Komponenten.

Köln, den 26. März 2010

Für den Vorstand



Wilfried Kempchen



USKAR HEITZ



Mario Freis

Für den Aufsichtsrat



Wolfgang Fauter